

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 2. Mai 1978

Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 1978	Bayerisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bayerisches Datenschutzgesetz — BayDSG)	165
28. 4. 1978	Drittes Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften	172

Bayerisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personen- bezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bayerisches Datenschutzgesetz — BayDSG)

Vom 28. April 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
- Art. 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- Art. 5 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

- Art. 6 Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Art. 7 Einsicht in das Datenschutzregister
- Art. 8 Auskunftsanspruch
- Art. 9 Berichtigungsanspruch
- Art. 10 Anspruch auf Sperrung
- Art. 11 Anspruch auf Löschung
- Art. 12 Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch
- Art. 13 Anspruch auf Schadensausgleich

Dritter Abschnitt

Einzelvorschriften für die öffentlichen Stellen

- Art. 14 Datengeheimnis
- Art. 15 Technische und organisatorische Maßnahmen
- Art. 16 Datenspeicherung und -veränderung
- Art. 17 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- Art. 18 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- Art. 19 Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung
- Art. 20 Sperrung und Löschung von Daten

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für bestimmte öffentliche Stellen

- Art. 21 Bayerischer Rundfunk
- Art. 22 Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen
- Art. 23 Amtliche Statistik
- Art. 24 Meldebehörden
- Art. 25 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Fünfter Abschnitt

Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen

- Art. 26 Aufgaben der obersten Dienstbehörde
- Art. 27 Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Art. 28 Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Art. 29 Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Art. 30 Beanstandung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Sechster Abschnitt

Aufsichtsbehörden für die Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen

- Art. 31 Aufsichtsbehörden
- Art. 32 Mitwirkung des Technischen Überwachungsvereins
- Art. 33 Kosten der Regierungen

Siebter Abschnitt

Strafvorschrift, Schlußvorschriften

- Art. 34 Strafvorschrift
- Art. 35 Änderung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern
- Art. 36 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
- Art. 37 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und

Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur Art. 15 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes — ausgenommen der Sechste Abschnitt — gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte, die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen).

(2) Besondere Vorschriften über den Datenschutz, über Verschwiegenheitspflichten oder über Verfahren der Rechtspflege gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Art. 3

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für öffentliche Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme der Art. 14 und 15 sowie des Fünften und Siebten Abschnitts nicht für öffentliche Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in Art. 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

Art. 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in Art. 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.

Art. 5

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung;
 2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme namentlich zum Abruf bereitgehalten werden;
 3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
 4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten;
- ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt;
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden;
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

Art. 6

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich — unbeschadet des allgemeinen Petitionsrechts oder anderer Rechte — an den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Vorbringen wenden, daß bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

Art. 7

Einsicht in das Datenschutzregister

(1) Jedermann kann in das vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geführte Datenschutzregister Einsicht nehmen. Für die Einsichtnahme werden Kosten nicht erhoben.

(2) Das Datenschutzregister enthält die Angabe der öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten in automatisierten Verfahren verarbeiten, eine Darstel-

lung des Dateinhalts und die Angabe der Stellen, denen Daten regelmäßig übermittelt werden.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz veröffentlicht mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über den Inhalt des Datenschutzregisters.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann sich Auszüge aus dem Datenschutzregister anfertigen lassen.

(5) Das Nähere zur Ausführung der Absätze 1 bis 4 regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. Dabei können aus Gründen des Gemeinwohls der Inhalt des Datenschutzregisters und der Anspruch auf Einsicht beschränkt werden, insbesondere hinsichtlich solcher Stellen, gegenüber denen nach Art. 8 Abs. 2 kein Auskunftsanspruch besteht.

Art. 8

Auskunftsanspruch

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag von der speichernden Stelle Auskunft zu erteilen über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die Stellen, denen Daten in automatisierten Verfahren regelmäßig übermittelt werden. Ergibt die Auskunft, daß Daten unrichtig sind, werden Kosten, die für die Auskunft erhoben wurden, zurückerstattet.

(2) Kein Auskunftsanspruch nach Absatz 1 besteht gegenüber

1. Gerichten und anderen Einrichtungen der Rechtspflege, soweit sie strafverfolgend, strafvollstreckend oder strafvollziehend tätig werden;
2. dem Ministerpräsidenten und den zur Entscheidung über Gnadensachen befugten Stellen, soweit sie in Gnadensachen tätig werden;
3. der Polizei, soweit sie strafverfolgend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig wird;
4. Behörden, soweit sie Steuern verwalten oder strafverfolgend oder in Bußgeldverfahren tätig werden und
5. Verfassungsschutzbehörden.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt im Einzelfall, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der durch Rechtsnorm der speichernden Stelle zugewiesenen Aufgaben gefährden würde;
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde;
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsnorm oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(4) Der Auskunftsanspruch erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten, die nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 gesperrt sind; über sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen Auskunft zu geben. Er erstreckt sich ferner nicht auf die Datenübermittlung an Stellen, denen gegenüber nach Absatz 2 kein Auskunftsanspruch besteht.

Art. 9

Berichtigungsanspruch

(1) Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte unrichtige Daten berichtigt werden.

(2) Steht die Unrichtigkeit personenbezogener Daten fest, so kann der Betroffene verlangen, daß sie gelöscht werden, wenn richtige Daten nicht ermittelt werden können.

Art. 10

Anspruch auf Sperrung

Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte Daten gesperrt werden, wenn

1. er ein berechtigtes Interesse an der Sperrung darlegt oder
2. wenn deren Richtigkeit von ihm bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

Art. 11

Anspruch auf Löschung

Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte Daten gelöscht werden, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Art. 12

Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch

(1) Der Betroffene kann verlangen, daß eine Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange unterlassen oder beseitigt wird, wenn diese nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung andauert.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Stelle, von der die Beeinträchtigung ausgeht.

Art. 13

Anspruch auf Schadensausgleich

(1) Werden in Ausübung öffentlicher Gewalt Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer besonderen Vorschrift über den Datenschutz in einer anderen Rechtsvorschrift verarbeitet, so haftet für den entstandenen Vermögensschaden der Träger der speichernden Stelle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Der Vermögensschaden wird in Geld ausgeglichen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark je Betroffenenem und je schadenstiftendem Ereignis.

(3) Der Vermögensschaden ist nicht auszugleichen, wenn er auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Dies gilt nicht, soweit der Geschädigte durch die Rechtsverletzung eine vermögenswerte Einbuße in einem durch ein Grundrecht unmittelbar geschützten Rechtsbestand erlitten hat. Entfällt der Schadensausgleich nach Satz 1, kann eine billige Entschädigung geleistet werden.

(4) Hat bei der Entstehung des Vermögensschadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(5) Für den Anspruch auf Schadensausgleich steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(6) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Einzelvorschriften für die öffentlichen Stellen

Art. 14

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des Art. 2 oder im Auftrag der dort genannten Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Personen, die in automatisierten Verfahren tätig werden, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Art. 15

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen dieses Gesetzes personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle);
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle);
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entspre-

chend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);

9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Art. 16

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsnorm der speichernden Stelle zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(3) Zur Berichtigung sind Daten zu ändern, wenn es der Betroffene nach Art. 9 Abs. 1 verlangt oder die Unrichtigkeit der Daten auf andere Weise erkannt wird. Von der Berichtigung sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt wurden; im übrigen liegt die Verständigung im pflichtgemäßen Ermessen.

Art. 17

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsnorm der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(3) Andere öffentliche Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist jede öffentliche Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die andere Aufgaben wahrnimmt oder einen anderen räumlichen Bereich hat als die abgebende Stelle. Als andere Stelle gelten auch — ausgenommen in den Finanzämtern — Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem räumlichen Bereich.

(4) Keine Datenübermittlung im Sinne des Absatzes 1 ist die Weitergabe von Daten an eine andere Stelle, die im Auftrag der weitergebenden Stelle deren Daten verarbeitet, sowie ihre Rückgabe an die auftraggebende Stelle.

Art. 18

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in Art. 17 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen

Erfüllung der durch Rechtsnorm der übermittelnden Stelle zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.

(3) Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.

(4) Soweit gegenüber öffentlichen Stellen nach Art. 8 Abs. 2 kein Auskunftsanspruch besteht, übermitteln diese nach Absatz 1 keine personenbezogenen Daten an andere Personen oder Stellen, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es erfordert.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Art. 19

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Staatsregierung, die Staatskanzlei und die Staatsministerien können durch Rechtsverordnung für bestimmte Sachgebiete die Voraussetzungen näher regeln, unter denen personenbezogene Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden dürfen. Dabei sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen, berechnete Interessen Dritter und die Belange einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung miteinander abzuwägen. In der Rechtsverordnung sind die für die Übermittlung bestimmten Daten, deren Empfänger und der Zweck der Übermittlung zu bezeichnen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann durch Rechtsverordnung auch die Übermittlung anderer personenbezogener Daten, als der in Art. 1 Abs. 2 genannten, näher geregelt werden.

Art. 20

Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn es der Betroffene nach Art. 10 verlangt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle

zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn es der Betroffene nach Art. 9 Abs. 2 oder Art. 11 verlangt oder wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für bestimmte öffentliche Stellen

Art. 21

Bayerischer Rundfunk

(1) Für den Bayerischen Rundfunk gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne von Art. 26 ist der Intendant des Bayerischen Rundfunks.

(3) Statt der Art. 27 bis 30 gilt folgendes: Der Intendant des Bayerischen Rundfunks beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrates einen Beauftragten für den Datenschutz im Bayerischen Rundfunk. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung des Datenschutzes im Bayerischen Rundfunk. Er ist insoweit an Weisungen nicht gebunden. Bei Beanstandungen verständigt er den Intendanten und den Verwaltungsrat. Er erstattet den Organen des Bayerischen Rundfunks jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit; diesen übermittelt er auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(4) Werden personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, ist von den Vorschriften dieses Gesetzes im übrigen nur Art. 15 anzuwenden.

Art. 22

Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen

(1) Soweit öffentliche Stellen am Wettbewerb teilnehmen, sind auf sie, auf ihre Zusammenschlüsse und Verbände von den Vorschriften dieses Gesetzes nur der Fünfte Abschnitt — ausgenommen Art. 26 Abs. 2 — anzuwenden. Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl I S. 201), mit Ausnahme des Zweiten Abschnittes und der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40, anzuwenden.

(2) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die auf privatrechtliche Kreditinstitute anzuwenden sind.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer und ihre Anstalten gelten im Sinne des Art. 17 Abs. 1 als eine einzige Stelle.

Art. 23

Amtliche Statistik

(1) Werden personenbezogene Daten für eine durch Rechtsvorschrift angeordnete statistische Erhebung verarbeitet, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur Art. 15 und der Fünfte Abschnitt.

(2) Das Statistische Landesamt und die anderen speichernden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 nur dem Statistischen Bundesamt, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen sowie den fachlich zuständigen Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und nur insoweit übermitteln, als es die die statistische Erhebung anordnende Rechtsvorschrift zuläßt und in den Erhebungsdrucksachen bekanntgegeben wird.

(3) Als Rechtsvorschrift im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Genehmigung nach Art. 7 des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik vom 28. Februar 1947 (BayBS I S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65).

Art. 24

Meldebehörden

(1) Abweichend von Art. 18 dürfen die Meldebehörden folgende personenbezogene Daten einzelner bestimmter Betroffener an Personen oder andere nichtöffentliche Stellen übermitteln (Melderegisterauskunft): Namen, akademische Grade und Anschriften.

(2) Abweichend von Art. 18 dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten einer Vielzahl Betroffener nur übermitteln, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Soweit Meldebehörden an andere öffentliche Stellen personenbezogene Daten durch Weitergabe der Meldescheine übermitteln, ist Art. 17 Abs. 1 erst ab 1. Januar 1983 anzuwenden.

Art. 25

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Personenbezogene Daten dürfen in entsprechender Anwendung des Art. 17 von der speichernden Stelle an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermitteln werden, soweit die empfangende Stelle die Daten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt und ausreichender Datenschutz sichergestellt ist.

(2) Soweit personenbezogene Daten nach Absatz 1 an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermitteln werden, sind die Vorschriften des Fünften Abschnitts entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen

Art. 26

Aufgaben der obersten Dienstbehörde

(1) Die oberste Dienstbehörde ist für die Einhaltung des Datenschutzes in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf hinsichtlich der Datenarten und der regelmäßigen Datenübermittlung der schriftlichen Freigabe durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde. Entsprechendes gilt für wesentliche Änderungen der Verfahren.

(3) Sollen auf einer Datenverarbeitungsanlage personenbezogene Daten aus verschiedenen Verwaltungszweigen verarbeitet werden, dann bedarf es der Zustimmung der beteiligten obersten Dienstbehörden.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich mitzuteilen.

Art. 27

Landesbeauftragter für den Datenschutz

(1) Die Staatsregierung ernennt mit Zustimmung des Landtags einen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz an Weisungen nicht gebunden; er untersteht der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei der Staatskanzlei eingerichtet wird. Ihre Dienstkräfte werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz ernannt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Dienstvorgesetzter dieser Dienstkräfte. Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden.

(4) Die Personal- und Sachmittel werden im Einzelplan des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei gesondert ausgewiesen.

Art. 28

Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung des Datenschutzes bei allen öffentlichen Stellen. Er führt das Schutzregister nach Art. 7.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Räumen, in denen öffentliche Stellen Daten verarbeiten.

(3) Für die in Art. 8 Abs. 2 genannten öffentlichen Stellen gilt Absatz 2 nur gegenüber dem Landesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten. Die Sätze 2 und 3 von Absatz 2 gelten nicht, soweit das zuständige Staatsministerium im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet alljährlich dem Landtag und der Staatsregierung einen Bericht über seine Tätigkeit. Er gibt dabei auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 15 und regt Verbesserungen des Datenschutzes an.

(5) Der Landtag, der Senat oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten für den Datenschutz ersuchen, bestimmte Vorgänge aus seinem Aufgabenbereich zu überprüfen.

(6) Die Berichte nach den Absätzen 4 und 5 sind im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzubereiten.

Art. 29

Beirat beim Landesbeauftragten
für den Datenschutz

(1) Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus elf Mitgliedern. Es bestellen

sechs Mitglieder der Landtag,
ein Mitglied der Senat,
ein Mitglied die Staatsregierung,
ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände,
ein Mitglied das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger,
ein Mitglied der Verband freier Berufe e. V.
in Bayern.

Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Arbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landtags.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt an allen Sitzungen teil. Er verständigt den Beirat von Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 1. Vor Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Art. 30

Beanstandung durch den Landesbeauftragten
für den Datenschutz

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet festgestellte Verletzungen von Vorschriften über den Datenschutz und fordert ihre Behebung in angemessener Frist. Die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörde sind davon zu verständigen.

(2) Wird die Beanstandung nicht behoben, so fordert der Landesbeauftragte für den Datenschutz von der obersten Dienstbehörde und der Aufsichtsbehörde binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen. Hat das nach Ablauf dieser Frist keinen Erfolg, verständigt der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Landtag und die Staatsregierung.

Sechster Abschnitt

Aufsichtsbehörden für die Datenverarbeitung
nichtöffentlicher Stellen

Art. 31

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne von § 30 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die

Regierungen. Sie führen das Register nach § 39 des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie sind zuständige öffentliche Stellen nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 und § 34 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz die zum Vollzug des Dritten und Vierten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften; soweit andere Geschäftsbereiche berührt sind, auch mit deren Einvernehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörden und der Landesbeauftragte für den Datenschutz tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus. Die Aufsichtsbehörden können auch im Einzelfall mit Zustimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Bedienstete der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Vornahme von Handlungen nach § 30 Abs. 2 und 3 und § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes beauftragen, sofern die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 32

Mitwirkung
des Technischen Überwachungsvereins

(1) Die Regierungen bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V.; dieser nimmt insoweit eigene Aufgaben wahr. Die Bediensteten des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V. haben die in § 30 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Rechte; auch ihnen gegenüber besteht die in § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Auskunftspflicht.

(2) Der Technische Überwachungsverein Bayern e.V. erhebt für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Schuldner ist in den Fällen des § 30 des Bundesdatenschutzgesetzes der Überprüfte, wenn Mängel festgestellt werden, sonst derjenige, der die Tätigkeit veranlaßt; für Unterstützungen des Beauftragten für den Datenschutz (§ 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) ist Schuldner die natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung des privaten Rechts, die den Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat. Schuldner in den Fällen des § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Überwachte.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Gebühren und Auslagen des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V. festzusetzen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist nach dem Aufwand und nach der Bedeutung der Leistung für den Schuldner zu bemessen.

Art. 33

Kosten der Regierungen

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Regierungen bestimmt sich nach dem Kostengesetz. Abweichend von Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes gilt jedoch Art. 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Siebter Abschnitt Strafvorschrift, Schlußvorschriften

Art. 34 Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittel oder verändert oder
2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 35

Änderung des Gesetzes über die Organisation
der elektronischen Datenverarbeitung
im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erhält folgende Fassung:

„Art. 16

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sich ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ermittelt oder erfaßt worden ist, unbefugt verschafft oder
2. ein solches unbefugt erlangtes Geheimnis unbefugt offenbart oder verwertet.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

Art. 36

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung des § 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Art. 6a des Haushaltsgesetzes 1977/1978 vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert:

In der Anlage — Besoldungsordnung B — wird in Besoldungsgruppe 6 vor dem Amt des Ministerialdirigenten — als Direktor des Senatsamts — eingefügt:

„Landesbeauftragter für den Datenschutz“.

Art. 37

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Abweichend davon treten die Art. 34 und 35 am 1. Juni 1978 und Art. 15 am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Das Datenschutzregister (Art. 7) ist bis zum 1. Januar 1979 einzurichten.

(3) Bis zum 1. Januar 1983 genügt es, wenn die in Art. 8 Abs. 3 Nr. 1, Art. 11 Nr. 2, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 und 3 genannten Aufgaben öffentliche Aufgaben sind. Für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, ihre Verbände sowie die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns ist Satz 1 unbefristet anzuwenden.

München, den 28. April 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Drittes Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften

Vom 28. April 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gesetz zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung
- § 2 Gesetz zum Vollzug der Ersten Wasserverbandsverordnung
- § 3 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
- § 4 Landesstraf- und Ordnungsgesetz
- § 5 Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes
- § 6 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen
- § 7 Gesetz zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Neubekanntmachung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen

§ 1

Gesetz zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Art. 1

Straßenverkehrsbehörden im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung sind

1. die Gemeinden (örtliche Straßenverkehrsbehörden),
2. die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden, die Großen Kreisstädte (untere Straßenverkehrsbehörden); für die Bundesautobahnen nehmen die Autobahndirektionen für ihren Amtsbereich die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt,

3. die Regierungen (höhere Straßenverkehrsbehörden),
4. das Staatsministerium des Innern (oberste Straßenverkehrsbehörde).

Art. 2

(1) Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden erfüllen im Gemeindegebiet alle Aufgaben, welche § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung den Straßenverkehrsbehörden zuweist, soweit sich solche Maßnahmen ausschließlich auf Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie auf Verkehrsflächen beziehen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 sind die örtlichen Straßenverkehrsbehörden auch befugt, nach § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung Ausnahmen zu genehmigen

1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung,
2. vom Verbot, in zweiter Reihe zu parken,
3. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten,
4. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr zu halten,
5. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 und 292 der Straßenverkehrs-Ordnung) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken,
6. vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen,
7. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen,
8. vom Verbot, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten,
9. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind,
10. von den Verboten, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen oder Verkehrseinrichtungen angeordnet sind.

Art. 3

Die unteren Straßenverkehrsbehörden erfüllen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Aufgaben, welche die Straßenverkehrs-Ordnung den Straßenverkehrsbehörden zuweist, soweit nicht die örtlichen Straßenverkehrsbehörden oder die Autobahndirektionen zuständig sind.

Art. 4

Die höheren Straßenverkehrsbehörden und die oberste Straßenverkehrsbehörde nehmen die Aufgaben wahr, welche die Straßenverkehrs-Ordnung den höheren Verwaltungsbehörden und der zuständigen obersten Landesbehörde zuweist.

Art. 5

Soweit nach Art. 1 bis 3 Gemeinden Straßenverkehrsbehörden sind, erfüllen sie diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Die Landratsämter sind Fachaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Art. 6

Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann Befugnisse, die den Straßenverkehrsbehörden durch die Straßenverkehrs-Ordnung zugewiesen sind, durch Rechtsverordnung auf andere Straßenverkehrsbehörden übertragen.

Art. 7

Das **Bayerische Straßen- und Wegegesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

Art. 75 wird aufgehoben.

§ 2

Gesetz

zum Vollzug der Ersten Wasserverbandsverordnung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. abweichend von § 3 Nr. 4, § 15 Satz 2, § 36 Satz 1, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 4 Satz 1, § 154 Buchst. d, § 156 Abs. 2, § 159 Abs. 5, § 176 Abs. 2 Satz 1 und § 177 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (BayBS ErgB S. 95) in der jeweiligen Fassung an Stelle der obersten die obere Aufsichtsbehörde zuständig ist;
2. abweichend von § 32, § 48 Abs. 5 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 6, § 69 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Nr. 4, § 95 Abs. 1, § 130 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 176 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung an Stelle der oberen Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde zuständig ist; dies gilt nicht, wenn die Körperschaft, für deren Gebiet die Aufsichtsbehörde zuständig ist, Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes oder sonst betroffen ist;
3. abweichend von § 152 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung nur mehr die Aufsichtsbehörden Gründungsbehörden sind.

§ 3

Gesetz

über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Das **Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1970 (GVBl S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. c wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

§ 4

Landesstraf- und Verordnungsgesetz

Das **Landesstraf- und Verordnungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird aufgehoben.
2. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2. In Satz 1 wird „der Absätze 1 und 2“ ersetzt durch „des Absatzes 1“ und „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch „Absatz 1“.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung,
 2. einer Pflicht nach Absatz 2
- zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und Großveranstaltungen“ gestrichen.
- c) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, soweit für den Betrieb motorisierter Schneefahrzeuge eine Ausnahme nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes zugelassen worden ist.“

- b) In Absatz 5 Nr. 1 wird nach „Satz 2“ eingefügt: „oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes“.

§ 5

Gesetz

zur Ausführung des Versammlungsgesetzes

Das **Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes** vom 15. Juli 1957 (GVBl S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind, kann die Ermächtigung auch von der Behörde erteilt werden, die die Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes ausstellt.“

§ 6

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen

Das **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 19. Dezember 1950 (BGBl I S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645),“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige Ausstellungsbehörde“ ersetzt durch „Ausweisbehörde“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind die Gemeinden (Ausweisbehörden).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Örtliche Zuständigkeit“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Behörde“ ersetzt durch „Ausweisbehörde“.

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.

5. In § 7 Buchst. a, c und e, § 8 Sätze 1 und 2, §§ 9, 10 und 11 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Ausstellungsbehörde(n)“ ersetzt durch „Ausweisbehörde(n)“.

6. § 11a erhält folgende Fassung:

„§ 11a

(1) Paßbehörden im Sinne des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen sind für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Gemeinden.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde Paßbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei als Paßbehörden für Paßersatzpapiere bestimmen.“

§ 7

Gesetz zum Vollzug des

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit das Bundesrecht keine Regelung trifft.

(2) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich.

(2) § 6 dieses Gesetzes tritt am 1. September 1978 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 1978 in Kraft.

§ 9

Neubekanntmachung des Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise
und des Gesetzes über das Paßwesen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 28. April 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1977

(Stand 1. 1. 1978)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von DM 15,— zu-
züglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).